

**Reglement für das nationale MD-PhD-Programm des Schweizerischen
Stiftungsverbundes**

(Dr.med. und Dr. Phil.-Programm)

Unter dem Patronat der Schweizerischen Hochschulkonferenz entrichten

- der Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)
- die Schweiz. Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)
- die Stiftung Dr. Max Cloëtta
- la Fondation Suisse de Recherche sur les Maladies Musculaires
- die Krebsforschung Schweiz
- die Velux-Stiftung
- the Swiss Academic Foundation For Education In Infectious Diseases

"Stipendien für die Teilnahme am MD-PhD-Programm" an forschungsorientierte Ärztinnen und Ärzte zum Absolvieren eines Zweitstudiums mit dem Ziel der Promotion zum Dr. Phil II oder Phil. I.

Zur Ausrichtung von Stipendien im Rahmen dieses Programms erlässt die von der SAMW eingesetzte Expertenkommission folgende

WEISUNGEN:

1. Zweck:

Zur Förderung des akademischen Nachwuchses mit Schwerpunkt in klinischer Forschung wird zugunsten naturwissenschaftlich bzw. sozial- und geisteswissenschaftlich qualifizierter und wissenschaftlich interessierter Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahn- und Tierärzt/Innen jedes Jahr eine bestimmte Anzahl von Stipendien gesprochen, die es forschungs-orientierten Ärztinnen und Ärzten ermöglichen sollen, an einer philosophisch-naturwissenschaftlichen oder philosophisch-historischen Fakultät einer Schweizer Universität ein Zweitstudium mit dem Ziel der Promotion zu absolvieren.

2. Höhe, Dauer und Erneuerung des Stipendiums:

2.1. Höhe / Dauer

Der Stipendienbetrag ist für die ganze Schweiz und unabhängig von Alter und Zivilstand einheitlich. Seine Höhe wird periodisch festgelegt und mit der Ausschreibung bekanntgegeben. Die Stipendien sind auf maximal 3 Jahre befristet und enden in jedem Fall mit der Promotion bzw. dem Abschluss oder Abbruch des Zweitstudiums.

2.2. Erneuerung Die Modalitäten der Zusprache des Stipendiums, der jährlichen Erneuerung und der Berichterstattung richten sich nach dem Reglement der für den Beitragsempfänger zuständigen Stiftung (s. Abs. 6.6. und 3.5.).

3. Bedingungen:

3.1. Bewerber/Innen Als Bewerber kommen Schweizer oder seit mindestens 2 Jahren in der Schweiz wohnhafte Ärztinnen und Ärzte in Frage, die ein Studium in Human-, Zahn oder Veterinärmedizin absolviert haben. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums ist Voraussetzung für die Ausrichtung des Stipendiums (für während des Medizinstudiums absolvierte Anteile des Zweitstudiums werden keine Beiträge bewilligt).

3.2. Alter Die/der Beitragsempfänger/In ist bei Beitragsbeginn in der Regel nicht über 30 jährig.

3.3. Zweitstudium Die/der Bewerber/In ist zu einem in der Regel mindestens 3-jährigen Zweitstudium mit Dissertation und Doktorat an einer Phil.II-(bzw. Phil. I-) Fakultät zugelassen (bzw. Zulassung und Doktorandenplatz sind schriftlich zugesichert).

3.4. Studienort Das Zweitstudium wird an einer Schweizer Universität absolviert. Falls dafür eine andere Universität vorgesehen ist als die, an der das Medizinstudium absolviert wurde, müssen die Vereinbarungen hiefür zum Zeitpunkt der Bewerbung um das Stipendium abgeschlossen sein und entsprechende Bestätigungen (Zulassung zum Studium) vorliegen. Für Studiengebiete, die in der Schweiz nicht verfügbar sind, kann die Expertenkommission Ausnahmen beschliessen.

3.5. Berichterstattung Die Studierenden verfassen bis zum Abschluss des Zweitstudiums (nicht nur während der Dauer der Unterstützung durch das Programm) jährlich einen max. zweiseitigen Bericht über den Gang des Studiums und der Doktorarbeit und nach Abschluss des Zweitstudiums einen Schlussbericht, dem ein Exemplar der Doktorarbeit beigelegt wird. Die Berichte werden z.H. der gesamtschweizerischen Expertenkommission und der jeweils betroffenen Stiftung an das Generalsekretariat der SAMW gesandt.

3.6. Scientific Meeting Als Teil des Programms organisiert die SAMW alle zwei Jahre 1 Scientific Meeting allgemeinwissenschaftlichen Inhalts zur Förderung des Kontaktes unter den Studierenden. Im Rahmen des Meetings präsentieren die Studierenden Referate bzw. Posters über ihre Tätigkeit. Die Teilnahme ist für Studierende bis zum Abschluss des Doktorats obligatorisch, für Absolventinnen und Absolventen fakultativ.

4. Ausschreibung:

Die Stipendien werden jährlich mit Plakat in Fakultäten und Instituten sowie mit Inserat in der Schweiz. Ärztezeitung ausgeschrieben. Dabei werden die Höhe des Stipendienbetrages, die Kontaktpersonen der Dekanate für weitere Informationen und der Anmelde-termin bekanntgegeben (s. auch Ziff. 7.3).

5. Gesuch

- 5.1. Inhalt Das Gesuch enthält das Curriculum vitae, eine kurze Schilderung der Karriereplanung, die den Rahmen umschreibt, innerhalb dessen das Zweitstudium unternommen wird, und einen Plan der vorgesehenen Doktorarbeit.
- 5.2. Beilagen Dem Gesuch werden beigelegt:
- a. Photokopien sämtlicher Studienzeugnisse.
 - b. Empfehlungsschreiben und Bestätigung der Karriereplanung und künftigen Förderung durch je einen Tutor der medizinischen Fakultät und derjenigen, an der das Zweitstudium erfolgen soll.
 - c. Bestätigung des Doktorvaters (Übernahme der Aufgabe).
 - d. Bestätigung des Leiters der Dissertation, dass ein allfälliges 4. Jahr des Zweitstudiums vom Gast-Institut finanziert wird.

6. Auswahlverfahren:

- 6.1. Anmeldung Die Anmeldung für das Stipendium erfolgt frühestens im Vorjahr des Abschlusses des Medizinstudiums beim Dekanat der Medizinischen Fakultät, an der das Zweitstudium absolviert werden soll, zuhanden einer vom Dekanat bezeichneten lokalen Kommission (s. Abs. 7.3.).
- 6.2. Prüfung lokal Die lokale Kommission prüft die Kandidaturen zusätzlich zur Qualifikation insbesondere im Hinblick auf die Karriereplanung und die bezüglich des geplanten Zweitstudiums und der Doktorarbeit getroffenen Absprachen. Ihr Präsident verfasst zu diesen Punkten einen kurzen vergleichenden Bericht über die Kandidat/Innen z.H. der gesamtschweizerischen Expertenkommission.
- 6.3. Weiterleitung Nach Prüfung der eingegangenen Anmeldungen leiten die Verantwortlichen der Dekanate je max. 5 qualifizierte Anmeldungen samt Beibericht des Präsidenten gem. 6.2. z.H. der gesamtschweizerischen Expertenkommission an die SAMW weiter. Dabei nicht berücksichtigte Bewerber/Innen werden umgehend durch das Dekanat informiert.

- 6.4. Prüfung Die gesamtschweizerische Expertenkommission prüft die Gesuche im Hinblick auf die Qualifikation der Bewerber/Innen und auf die durch Karriereplanung sowie durch die fachliche und wissenschaftliche Betreuung bestimmten Erfolgchancen des Zweitstudiums. Die Bewerber/Innen können zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden.
- 6.5. Entscheid Die Expertenkommission entscheidet abschliessend über Annahme bzw. Ablehnung der Bewerbung sowie über die Zuteilung der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber an die am Verbund beteiligten Stiftungen. Sie orientiert die SAMW zuhanden des /der Kandidaten / Kandidatin über die Zusprache und der Stiftungen über die Zuteilung.
- 6.6. Zusprache Die eigentliche Zusprache des Beitrages an die/den Bewerber/In erfolgt direkt durch die Organisation bzw. die Stiftung, welcher die/der Bewerber/In zugeteilt wurde und entsprechend deren eigenen Bestimmungen.
- 6.7. Auszahlung Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in jährlichen Tranchen entweder direkt durch die Organisation bzw. Stiftung oder, auf deren Wunsch, durch den Schweiz. Nationalfonds gegen Rechnungsstellung. Die diesbezügliche Absprache erfolgt direkt zwischen der jeweiligen Stiftung und dem Nationalfonds.

7. Organisation des Programmes

- 7.1. Verwaltung Das Programm wird gemeinsam vom SNF und von der SAMW verwaltet. Letztere ist auch für die administrative Betreuung der Tätigkeit der gesamtschweizerischen Expertenkommission des Programms gem. Punkt 7.4. verantwortlich.
- 7.2. Med. Dekanate Die Dekanate der Medizinischen Fakultäten sind lokal für die Belange des Programmes federführend und Gesprächspartner/Adressat für die Organe des Programms und für Bewerber/innen. Sie bezeichnen ein für die Belange des Programms verantwortliches Fakultätsmitglied zur/zum Dekanats-Verantwortlichen.
- 7.3. Lokale Kommission Die Med. Dekanate bilden aus Vertretern der am Programm beteiligten Fakultäten (i.d. Regel Med. und Phil.II) zusammengesetzte lokale Kommissionen, die für eine erste Beurteilung der eingegangenen Bewerbungen gem. Punkt 6.2. und für die Bezeichnung der definitiven Bewerber/innen der betreffenden Universität zuständig sind. Die Kommissionen werden vom Dekanats-Verantwortlichen gem. Punkt. 7.2. geleitet und rapportieren dem Med. Dekanat. Für die Beurteilung für Gesuche aus dem Bereich der Geistes-, Sozial- und Rechtswissenschaften wird die Kommission ad hoc fachspezifisch ergänzt.

- 7.4. Expertenkommission
1. Die durch Stipendienbeiträge am Programm beteiligten Organisationen und Stiftungen bilden eine "gesamtschweizerische Expertenkommission", die mit der abschliessenden Prüfung der Kandidaturen beauftragt ist. Ihr gehören zwei Vertreter des Nationalfonds, je ein Vertreter der übrigen am Verbund beteiligten Organisationen und Stiftungen sowie, mit beratender Stimme, der/die Sekretär/-in der Abteilung für Biologie und Medizin des Nationalfonds an.
 2. Die Mitglieder der Expertenkommission sind Delegierte des Nationalfonds bzw. der beteiligten Stiftungen. Das Präsidium der Kommission ist gleichzeitig für den Kontakt und die Verbindung zwischen der SAMW und den beteiligten Organisationen und Stiftungen zur Sicherstellung der Kontinuität des Stiftungsverbundes verantwortlich.
 3. Die Kommission ist abschliessend für die Zusprache der Stipendien und für die Zuteilung der Stipendiaten an die beteiligten Organisationen und Stiftungen zuständig. Sie organisiert die Modalitäten der jährlichen Ausschreibung des Programms und der Evaluation der Bewerbungen gemeinsam mit den zuständigen Verantwortlichen der SAMW und des SNF.
 4. Die Expertenkommission orientiert das Generalsekretariat der SAMW z.H. der Med. Dekanate und der beteiligten Organisationen und Stiftungen über ihre Entscheide.
 5. Der Präsident der Kommission verfasst jährlich einen zusammenfassenden Bericht über den Gang des Programmes, der z.H. der beteiligten Organisationen und Stiftungen dem Generalsekretariat der SAMW abgegeben und im Jahresbericht der SAMW publiziert wird.

Das vorliegende Reglement ersetzt die bisher gültige Version aus dem Jahr 1996

Basel, Mai 2002 (ergänzt im Oktober 2005, Juli 2009, November 2010)